

Satzung
über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Heidelberg
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

vom 15. November 2023
(Heidelberger Stadtblatt vom 22. November 2023)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, der § 17 Absatz 1, 19, 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist, der §§ 10 Absatz 1 und 2, 9 Absatz 1 Satz 3 und 28 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 15. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Die Stadt Heidelberg führt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Die Abfallwirtschaft umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsystem, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger und Abfallerzeugerinnen (im Folgenden: Abfallerzeuger) über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Die Stadt stellt den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen sowie den Inhabern und Inhaberinnen von Grundstücken, Wohnungen und anderen Räumen die öffentliche Abfallwirtschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind schon an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Abfälle sind der Stadt so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

§ 3

Abfallarten und Abfallbesitzer

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer oder ihre Besitzerin (im Folgenden: Besitzer) gemäß § 3 Absatz 1 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Diese werden von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt.
- (3) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind alle Abfälle dieser Art im Sinne der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (5) Sperrgut sind sperrige Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus gewerblichen Gebäuderenovierungen, aus gewerblichen Haushaltsauflösungen und aus privaten Bau- und Umbaumaßnahmen mit gewerblichem Charakter.
- (6) Küchen- und Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Küchen, Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.
- (7) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und

Schädlingsbekämpfungsmittel, Chemikalienreste, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Batterien, Akkumulatoren, Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. Dazu zählen auch Kleinmengen entsprechender Stoffe aus dem Kleingewerbe bis zu einer Menge von 2.000 Kilogramm pro Jahr.

- (9) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (10) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrgutähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (11) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (12) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (13) Wertstoffe wie Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altreifen, Kork, Holz, Textilien und Kunststoffe gehören zu den Abfällen zur Verwertung.
- (14) Schrott umfasst alle Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 15 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Fahrräder, Motoren, Töpfe, Pfannen und Heizkörper.
- (15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne des § 3 Nummer 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.
- (16) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die weder stofflich noch energetisch oder auf andere Weise verwertet werden.
- (17) Erzeuger von Abfällen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen, oder alle Personen, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornehmen, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (18) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle haben.
- (19) Großwohnanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude und Wohnanlagen mit mehr als zwanzig Wohnungen.
- (20) Streusiedlungen sind Siedlungen im Außenbereich gemäß dem Baugesetzbuch sowie die Fennenbergerhöfe, der Grenzhof, der Kurpfalzshof und das Klärwerk Nord.

§ 4 Abfallvermeidung

- (1) Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und vor der Abfallbeseitigung. Etwas Anderes gilt nur, wenn die Abfallbeseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.

- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:
1. Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe von § 12 getrennt gehalten werden.
 2. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Soweit es sich um Grundstücke oder Verkehrsflächen handelt, die öffentlich-rechtlich gewidmet sind, sollen Mehrwegverpackungen und -behältnisse verwendet werden. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.
 3. Die Dienststellen der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Verwertung von Abfällen gefördert wird. Die Stadt wirkt zur Erfüllung dieses Ziels auch auf die Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein.
- (3) Die Stadt kann mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen im Einzelfall ablehnen, wenn
1. die zu entsorgende Abfallmenge erheblich ist,
 2. eine stoffliche oder gegebenenfalls energetische Verwertung dieser Abfälle von der Stadt nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht sichergestellt werden könnte

und der Gewerbebetrieb das Entstehen der Abfälle mit zumutbarem Aufwand vermeiden oder anfallende Abfälle selbst oder durch Dritte verwerten lassen kann.

- (4) Handelsbetriebe, die
1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
 2. elektrische und elektronische Geräte,
 3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
 4. aufwendig verpackte Waren anderer Art oder
 5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffbelastete Abfälle gemäß § 3 Absatz 8 zu beseitigen sind,

an Endverbraucher abgeben, sollen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen und gegebenenfalls energetischen Verwertung der Abfälle.

§ 5 Abfallverwertung und -beseitigung

- (1) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann. Hierzu sollen Abfälle zur Verwertung getrennt erfasst werden (§ 12). Innerhalb der Verwertung hat die umweltverträglichere Verwertungsart den Vorrang; § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist zu beachten.
- (2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
 2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
 3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
 4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
 5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
 6. sonst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört werden.
- (3) Zur Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen Abfälle unterhält die Stadt die Abfallentsorgungsanlage Wieblingen. Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen. Für Abfälle, die nicht in der genannten Entsorgungsanlage entsorgt werden, bedient sich die Stadt der Entsorgungsanlagen Dritter.
- (4) Die Stadt kann sich bei der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 6 Entsorgungspflicht

- (1) Eine Verpflichtung der Stadt zur Entsorgung von Abfällen besteht im Rahmen des § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, soweit Abfälle angefallen und überlassen sind.
- (2) Als überlassen gelten Abfälle, die in die von der Stadt zu diesem Zweck den Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (Hol-System) eingebracht sind.
- (3) Im Bring-System gesammelte Abfälle zur Verwertung und schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen sind mit der Übergabe an den Recyclinghöfen während den Öffnungszeiten, der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder mit dem Einfüllen in die von der Stadt sonst zur Verfügung gestellten Depotcontainer überlassen.
- (4) Abfälle, die - soweit zulässig - unmittelbar zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gebracht werden, gelten als überlassen, wenn sie dort während den Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden. Das Nähere bestimmt die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.
- (5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

II. Anschluss und Benutzung

§ 7 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und Nießbraucherinnen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der

öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle - soweit keiner der Ausschlussgründe nach § 9 vorliegt oder in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist - der Stadt zu überlassen.

- (2) Neben den in Absatz 1 Genannten sind auch Besitzer und Besitzerinnen von Grundstücken, Nutzungsberechtigte oder das Grundstück tatsächlich nutzende Personen sowie die Inhaber und Inhaberinnen von Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen im Stadtgebiet zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Unbebaute Grundstücke unterliegen der Anschluss- und Benutzungspflicht, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für
 1. die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind;
 2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Person, die diese erzeugt oder besitzt, gegenüber der Stadt schriftlich darlegen, dass sie eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigen und dazu in der Lage sind, wobei eine ordnungsgemäße Eigenverwertung auch vorliegt, wenn diese auf einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Grundstück erfolgt.

§ 8

Entstehungszeitpunkt, Anmeldepflicht

- (1) Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung entstehen, wenn ein bebautes Grundstück bezugsfertig ist oder wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstücks, der Wohnung oder der sonstigen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht die Anschluss- und Benutzungspflicht, sobald regelmäßig Abfälle anfallen.
- (2) Die anschlusspflichtigen Personen (im Folgenden: Anschlusspflichtige) haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, zwei Wochen vor der Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht bei der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen Abfälle nur unregelmäßig auf Grundstücken an, die dem Anschlusszwang nicht unterliegen, so haben die Erzeuger oder Besitzer den Anfall von Abfällen der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 9

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind die in § 2 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 - e) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Streu, Fäkalien und Exkremente von Tieren aus Tierversuchsanstalten.
 2. Stoffe aus Krankenanstalten, Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können oder die thermisch behandelt werden müssen.
 3. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden (z. B. Versuchstiere, Schlachtabfälle).
 4. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 5. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Rückstände aus Benzin- und Ölabscheideranlagen und der dazugehörenden Schlammfänge,
 - b) Flüssigkeiten jeder Art,
 - c) Altöl,
 - d) mineralölverunreinigte Stoffe, soweit sie bei Gewerbebetrieben oder in großen Mengen anfallen,
 - e) Schlämme, soweit sie eine geordnete Beseitigung der sonstigen Abfälle gefährden,
 - f) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 6. Sonstige Stoffe und Gegenstände, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht entsorgt werden können.
 7. Recyclingfähiger Bauschutt und nicht verunreinigter Erdaushub, mit Ausnahme der im Abfallgebührenverzeichnis genannten Kleinmengen.
 8. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung angedient werden müssen. Darunter fallen insbesondere Baumischabfälle, die mehr als 0,5 m³ HBCD-haltige Dämmplatten pro Tonne Gesamtgewicht enthalten sowie Monochargen an HBCD-haltigen Dämmplatten.
 9. Organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 10. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 11. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht

aufgrund einer nach § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern (Abfuhr) können ferner folgende Stoffe ausgenommen werden:
 1. Abfälle jeder Art, die die Abfallgefäße, Abfallfahrzeuge oder Abfalleinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.
 2. Sonstige Stoffe und Gegenstände, die wegen ihrer Größe, ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes nicht in die Sammelfahrzeuge aufgenommen werden können.
- (6) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Die Stadt kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle zu den nach den Absätzen 1 bis 6 ausgeschlossenen Abfällen gehören, kann die Annahme verweigert werden, bis der Erzeuger oder Besitzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um solche Abfälle handelt. Insbesondere kann die Stadt die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung einer unabhängigen, anerkannten Untersuchungsstelle verlangen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Unbeschadet der Regelung des Absatz 7 kann die Stadt zur Feststellung der Unbedenklichkeit von Abfällen auf Kosten der Benutzer Abfallstoffe analysieren lassen.
- (9) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgenommen sind, sind die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 10

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unterliegen nicht dem Benutzungszwang.
- (2) Im Übrigen besteht ein Benutzungszwang gemäß § 7 nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 9 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder
 3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 11 Befreiungen

- (1) Vom Benutzungszwang sind diejenigen befreit, die nachweisen, dass sie Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und zu ihrer Benutzung können Verpflichtete insoweit und so lange auf schriftlichen Antrag befreit werden, als ihnen der Anschluss wegen ihres die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Entsorgung des Abfalls zur Beseitigung nicht zugemutet werden kann. Eine Befreiung kann nur erfolgen, wenn die den jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Entsorgung des Abfalls gewährleistet ist.
- (3) Auf Antrag erfolgt eine Befreiung, wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung in einer eigenen Anlage zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Als überwiegendes öffentliches Interesse steht einer Befreiung insbesondere entgegen, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt werden oder wenn die aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft betriebenen Beseitigungsanlagen nicht ausgelastet sind oder durch die Befreiung nicht ausgelastet wären.
- (4) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt zu stellen.
- (5) Die Befreiung kann sich auf das Einsammeln und Befördern beschränken.
- (6) Die Befreiung wird widerruflich erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, unter denen sie erteilt worden ist. Nachträgliche Änderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist, hat der Stadt jederzeit Auskunft zu erteilen und eine Nachprüfung zu dulden; § 25 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

III. Sammlung der Abfälle

§ 12 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung

- (1) Die Sammlung der Abfälle erfolgt getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, soweit die Stadt Behälter für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung stellt.
- (2) Für folgende Abfälle zur Verwertung stellt die Stadt, wenn davon auszugehen ist, dass auf Dauer eine ausreichende Menge dieser Abfälle zur Verwertung anfällt, Behälter zur Verfügung:
 1. Organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle,
 2. Papier und Pappe,

3. Glas,
4. Holz,
5. Metalle,
6. Kunststoffe.

Darüber hinaus können unter den gleichen Voraussetzungen Behälter zur getrennten Erfassung von Teilmengen der genannten Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Von der Stadt dürfen ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung
 1. pro Grundstück nicht mehr als insgesamt vier Behälter,
 2. pro Großwohnanlage und pro Gewerbebetrieb nicht mehr als insgesamt zwölf Behälterim Holsystem eingesetzt werden.
- (4) Benutzer sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt zu sortieren und in den jeweils dafür bestimmten Behältern zur Abfuhr bereitzustellen. Die übrigen Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen können bei den von der Stadt bekannt gegebenen Recyclinghöfen während den Öffnungszeiten angeliefert werden.
- (5) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Behälter für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Beseitigung nicht in Behälter für Abfälle zur Verwertung gegeben werden. Organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle dürfen nicht in Plastiktüten in den Bioabfallbehälter gegeben werden.
- (6) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die vermischt in einem Behältnis zur Entsorgung bereitgestellt werden, sind wegen der grundsätzlichen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung ein überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung, auch wenn im Einzelfall durch nachträgliche Sortierung eine Teilverwertung realisiert werden könnte.
- (7) Von der Sammlung befreite Direktanlieferer müssen die Anfälle getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen übergeben. Das Nähere bestimmt die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.
- (8) Stellt die Stadt Verstöße gegen die Trennungspflicht durch Benutzer nach den Absätzen 4 und 5 fest, ist sie berechtigt, die betroffenen Abfallbehälter als Restmüllbehälter (§ 13 Absatz 2) zu behandeln und deren Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Diese Abfallbehälter werden gebührenmäßig entsprechend des Abfallgebührenverzeichnisses so lange als Restmüllbehälter abgerechnet, bis die Trennung wieder ordnungsgemäß erfolgt.

§ 13

Behälter für Abfälle zur Verwertung (Wertstoffbehälter) und für Abfälle zur Beseitigung (Restmüllbehälter)

- (1) Die Sammlung der Abfälle zur Verwertung erfolgt
 1. in Wertstoffbehältern, die den einzelnen Benutzern von der Stadt zur Verfügung gestellt werden (Hol-System);
 2. in Depotcontainern, die von der Stadt auf öffentlichem Verkehrsraum oder bei den sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Recyclingstellen aufgestellt werden (Bring-

System).

- (2) Die Sammlung der Abfälle zur Beseitigung erfolgt im Hol-System, und zwar
 1. in den von der Stadt vorgeschriebenen Restmüllbehältern (Abfalltonnen, Großraumbehälter, Behälter für gepressten Abfall);
 2. für Spitzenmengen in gebührenpflichtigen Säcken mit bis zu 120 Liter Fassungsvermögen.
- (3) Die Stadt stellt den Benutzern die erforderlichen Behälter mit Ausnahme der Pressbehälter zur Verfügung. Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt, werden von ihr unterhalten und nach Bedarf erneuert. Bei Verlust und Beschädigung sind die Benutzer zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Behälter für gepressten Abfall sind von den Benutzern nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt selbst zu beschaffen. Sie sind als Eigentümer oder Eigentümerin zur Unterhaltung und Instandhaltung der Behälter verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit noch vereinzelt stadteigene Behälter für gepressten Abfall genutzt werden. Auch in diesen Fällen müssen die Presseinrichtungen (standortgebundene Pressaggregate) in jedem Fall von den Benutzern selbst beschafft werden.

§ 14

Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter

- (1) Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der aufzustellenden Behälter werden von der Stadt anhand der gesammelten Erfahrungen nach den regelmäßig anfallenden Mengen an Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung und unter Berücksichtigung des jeweiligen Sammel- und Transportsystems festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt grundsätzlich für jeweils ein volles Rechnungsjahr.
- (2) Auf Antrag des oder der Anschlusspflichtigen ändert die Stadt unter Berücksichtigung des Behältervolumenbedarfs die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und/oder Entsorgungsrhythmus der Behälter. Der Antrag muss drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung bei der Stadt eingehen. Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 bleiben unberührt.
- (3) Für die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter ist maßgebend, dass die auf einem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallenden Mengen an Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung ordnungsgemäß darin untergebracht werden.
- (4) Die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 12 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche.

Das Behältervolumen für Restabfall berechnet sich durch Multiplikation der festgestellten Einwohnergleichwerte mit dem Mindestbehältervolumen. Die Einwohnergleichwerte werden auf Basis der Beschäftigten-, Platz-, Bett- und Zimmerzahlen ermittelt. Sofern ein Behältervolumen resultiert, welches nicht durch die angebotenen Restmüllbehälter vorgesehen ist, wird auf das nächstmögliche Behältervolumen aufgerundet.

Abweichend kann bei durch den oder die Anschlusspflichtige nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten auf Antrag ein geringeres

Mindestbehältervolumen festgesetzt werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise sowie gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest, mindestens jedoch einen 120 Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem.

Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen und der Nachweis erbracht wird, dass sämtliche Abfälle zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos außerhalb der städtischen Entsorgungswege verwertet werden, ist mindestens ein 120 Liter-Restmüllbehälter zu nutzen. In diesem Fall ist die Nutzung der Recyclinghöfe für die Abfälle zur Verwertung nicht zulässig.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Kategorie	Art des Gewerbebetriebs oder der Einrichtung	Bezugsgröße	Einwohnergleichwert (EGW)
01	Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen	je Platz/Bett	1,0
02	Schulen und Kindergärten	je Person	0,1
03	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen und ähnliches	je 3 Personen	1,0
04	Selbständig Tätige der freien Berufe	je Person	0,5
05	Selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Person	0,5
06	Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen	je Person	4,0
07	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	je Person	2,0
08	Beherbergungsbetriebe	je Zimmer	0,5
09	Imbisswagen und -stuben	je Person	8,0
10	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Person	2,0
11	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Person	0,5
12	Nahrungsmittelerzeugungsbetriebe (z. B. Bäckereien, Metzgereien)	je Person	2,0
13	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe	je Person	0,5

Innerhalb einzelner Gewerbebetriebe und Einrichtungen werden die Teilwerte addiert und anschließend auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Werden mehrere einzelne Gewerbebetriebe/Einrichtungen zusammen angegeben, wird der Einwohnergleichwert für jede einzelne Einrichtung gesondert ermittelt und aufgerundet und danach addiert.

Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Unternehmer und Unternehmerinnen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung richten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen vorstehend keine Regelungen enthalten sind.

Bei Grundstücken, auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den festgesetzten

Abfallbehältern für Hausmüll gemäß Absatz 1 ein Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 1 festgesetzten Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Restmüllbehälter zulassen. In diesen Fällen ist jedoch mindestens ein 120 Liter-Restmüllbehälter im Bedarfssystem zu nutzen.

- (5) Betriebe, bei denen Abfall saisonweise anfällt, sind nur während ihrer nach Monaten zu bemessenden Saison dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen. Für Betriebe mit saisonbedingt stark schwankenden Abfallmengen kann die Stadt die Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der aufzustellenden Behälter nach dem jeweiligen Bedarf bemessen.
- (6) Mehrere Verpflichtete nach § 7 können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag einen oder mehrere Behälter gemeinschaftlich nutzen. Eine gemeinsame Benutzung von einem oder mehreren Behältern ist dann möglich, wenn die Grundstücke, die eine gemeinsame Nutzung beantragen, angrenzend sind oder unmittelbar gegenüberliegen. Hierbei dürfen sie nicht mehr als 300 Meter voneinander entfernt liegen.
- (7) Stellt sich heraus, dass die festgesetzte Zahl der Behälter unrichtig ist, oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der oder die Anschlusspflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Minderbedarf an Behältern anzugeben und eine entsprechende Änderung der Zahl, Art, Größe oder Entsorgungsrhythmus der Behälter zu beantragen. Unterbleibt eine Mitwirkung des oder der Anschlusspflichtigen, kann die Stadt bei Bedarf auch von Amts wegen die erforderlichen Umstellungen vornehmen.
- (8) Reicht die Zahl, Art, Größe oder der Entsorgungsrhythmus der Behälter nicht aus, um die regelmäßig anfallenden Abfälle aufzunehmen, ist auf Antrag des oder der Anschlusspflichtigen die Zahl der Behälter zu erhöhen bzw. eine andere Art oder Größe der Behälter oder ein anderer Entsorgungsrhythmus festzusetzen. Wird die öffentliche Gesundheit oder die Reinhaltung der Stadt gefährdet, kann die Stadt auch ohne Antrag zusätzliche, andere oder größere Behälter aufstellen.
- (9) Behälter können von anschlusspflichtigen Personen jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung gekündigt werden.

§ 15

Aufstellung und Behandlung der Behälter

- (1) Benutzer haben für frei zugängliche und geeignete Standplätze für die Behälter zu sorgen; die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen. Sie haben die Aufstellung der festgesetzten Behälter auf diesen Standplätzen zu dulden. Die Stadt kann gemeinsame Standplätze und deren Benutzung vorschreiben. Bei der Auswahl des Standplatzes soll die Stadt die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen nach Möglichkeit berücksichtigen.
- (2) Die Standplätze sind so zu wählen, dass die Behälter leicht und rasch abgeholt werden können. Sie sollen nicht mehr als 10 Meter von für Abholfahrzeuge nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften befahrbaren öffentlichen Straßen entfernt sein. Standplätze für Großraumbehälter und Behälter für gepressten Abfall sind so anzulegen und mit geeigneten Zufahrten zu versehen, dass die Spezialfahrzeuge jederzeit an die Behälter heranfahren können. Sie müssen so groß sein, dass zwei Behälter wechselweise aufgestellt werden

können.

- (3) Die Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen sein, der ein Einsinken der Behälter verhindert. Sie müssen den geltenden Baurechtsvorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz entsprechen. Dazu gehört insbesondere eine ausreichende Ausleuchtung der Standplätze und Zuwegung sowie eine ausreichende Trittsicherheit des Belags. Sie sind während den Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Die Transportwege sollen keine Stufen haben und dürfen keine Steigungen von mehr als 5 Prozent aufweisen. Für den Transport der Abfalltonnen ist ein Durchgang von mindestens 1 Meter Breite, für Großraumbehälter von mindestens 1,50 Meter Breite freizuhalten. Führt der Transport durch ein Gebäude, so müssen die Durchgänge mindestens 2 Meter hoch und 1,50 Meter breit sein.
- (4) Die Standplätze sind möglichst so anzuordnen, dass die Behälter vor Witterungseinflüssen geschützt sind.
- (5) Standplätze, die von den vorstehend genannten Grundsätzen abweichen, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt eingerichtet werden.
- (6) Die Standplätze sind so zu wählen, auszustatten und zu pflegen, dass Dritte durch sie nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (7) Die Behälter sind von den Benutzern zu reinigen und pfleglich zu behandeln, soweit nicht eine Reinigung durch die Stadt erfolgt. Sie dürfen nur zur Aufbewahrung solcher Abfälle verwendet werden, die nicht nach § 9 von der Beseitigung ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche und Schlacke nicht in heißem Zustand in die Behälter gegeben werden. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich mühelos dicht schließen lassen. Gegebenenfalls sind Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu zerkleinern.
- (8) Es ist untersagt, den Inhalt der Behälter mit mechanischen Hilfsmitteln so zu verdichten, dass die Entleerung erschwert wird. Für Restmüllbehälter können Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch die Art und das Ausmaß der Verdichtung gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung durch die Beauftragten der Stadt erfolgen kann; die Stadt kann entsprechende Auflagen erlassen. Bei Zulassung von Ausnahmen nach Satz 2 ist der im Abfallgebührenverzeichnis unter Nr. 2.6 festgesetzte Zuschlag zu zahlen.
- (9) Das Einfüllen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung in fremde Behälter gegen den Willen des oder der Berechtigten ist unzulässig.
- (10) Depotcontainer für Altglas und Altpapier dürfen werktags nicht vor 7 oder nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztätig nicht benutzt werden.

§ 16

Entleerung; Serviceleistungen

- (1) Die Behälter werden regelmäßig geleert. Die Abfuhrtage in den einzelnen Gebieten werden von der Stadt festgelegt. Großraumbehälter und Behälter für gepressten Abfall werden nach Vereinbarung ausgewechselt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des oder der Anschlusspflichtigen kann die Stadt, unter Berücksichtigung des jeweiligen Leerungsbedarfs, die Häufigkeit der Leerung ändern. Der

Antrag muss drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung bei der Stadt eingehen.

- (3) Die jeweiligen Abfuhrzeiten werden öffentlich bekannt gemacht (Abholplan).
- (4) Es werden nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter sowie zugelassene Pressbehälter entleert. Nur von der Stadt gegen Gebühr zur Verfügung gestellte Abfallsäcke mit einem Volumen von 120 Litern werden eingesammelt.
- (5) Die Abfallbehälter werden durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen befördert, sofern diese den in § 15 genannten Anforderungen entsprechen (Vollservice). Etwas Anderes gilt nur, wenn die Benutzer gemäß § 28 Absatz 4 auf den Service des Raus- und Reinstellens verzichten (Teilservice) oder in Fällen nach § 28 Absatz 7. Entsprechen die Standplätze für die Abfallbehälter nicht den in § 15 genannten Anforderungen, können die Benutzer gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß § 28 Absatz 5 den Service des Raus- und Reinstellens durch die Beauftragten der Stadt beantragen (Komfortservice).
- (6) Haben sich die Benutzer für den Teilservice nach § 28 Absatz 4 entschieden, sind sie selbst verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr früh, frühestens am Vortag ab 18 Uhr zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Nach der Entleerung sind die entleerten Abfallbehälter unverzüglich wieder an ihre Standplätze zurückzustellen.
- (7) Der Bereitstellungsort ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Hierzu mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort gemäß Satz 1 und 2 kann sich ändern, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (zum Beispiel wegen einer Baustelle, bei Schnee und Eisglätte). Zum Bereitstellungsort mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten.
- (8) Ist im Vollservice oder Komfortservice ein Zugang zu den regelmäßigen Standplätzen vorübergehend nicht möglich (z. B. wegen einer Baustelle, bei Schnee oder Eisglätte), sind die Benutzer verpflichtet, die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, zur Entleerung an den Bereitstellungsort zu bringen und die entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder zurückzustellen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 7 entsprechend. Die Stadt kann in diesen Fällen vorübergehend gemeinsam zu benutzende Behälter aufstellen.
- (9) Behälter mit angefrorenem Inhalt haben die Benutzer soweit aufzutauen, dass sie entleert werden können.
- (10) Gebührenpflichtige Abfallsäcke müssen von den Benutzern zugebunden und transportfähig an den Bereitstellungsort gebracht werden. Für den Bereitstellungsort gilt Absatz 7 entsprechend. Die Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr, bereitzustellen.
- (11) Sofern die Benutzer berechtigt oder verpflichtet sind, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung selbst zu befördern, sind diese bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen abzuliefern.

§ 17

Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub und Bauschutt sind grundsätzlich der Wiederverwertung zuzuführen. Baustellenabfälle sind getrennt zu halten und nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert anzuliefern.
- (2) Im Stadtgebiet anfallender Erdaushub und Bauschutt ist auf eine durch die Stadt bestimmte Deponie anzuliefern, soweit er nicht verwertet wird oder von der Entsorgung ausgeschlossen ist. Die jeweilige Benutzungsordnung dieser Deponien ist zu beachten. Kleinmengen (bis maximal einer Ladung eines PKW-Anhängers oder eines Kleintransporters) können an den Recyclinghöfen, Mengen bis 1.000 Kilogramm in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder bei einer von der Stadt bekannt gegebenen anderen Annahmestelle angeliefert werden.
- (3) Die Stadt betreibt eine Erdaushubbörse, über die Erdaushub weitervermittelt wird.

§ 18

Sperrgutabfuhr

- (1) Für die nachstehenden Abfälle findet eine gesonderte Abfuhr statt (Sperrgutabfuhr):
 1. Sperrgut,
 2. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie
 3. Altmetalle.
- (2) Die Sperrgutabfuhr findet in jedem Stadtteil zwei Mal pro Kalenderjahr statt; die Abholtermine werden von der Stadt für den gesamten Stadtteil vorgegeben. Jeder Haushalt sowie Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, welche nicht von der Nutzung ausgeschlossen sind, können diese Abholtermine in Anspruch nehmen, wenn diese sich dazu schriftlich vorher anmelden. Bei zusätzlichem Bedarf können diese eine gesonderte Abholung vereinbaren (Express-Sperrgutabfuhr).
- (3) Bei Großwohnanlagen erfolgt die Sperrgutabfuhr abweichend von Absatz 2 nur im Rahmen eines für die gesamte Großwohnanlage gesondert vereinbarten Termins. Eine gesonderte Abholung von Sperrgut einzelner Wohnungen innerhalb der Großwohnanlage ist nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Abfälle für die Sperrgutabfuhr sind transportfähig am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18 Uhr vom Benutzer an den Bereitstellungsort zu bringen. Er muss leicht zugänglich sein und gut sichtbar zu ebener Erde liegen. Einzelne Sperrgutgegenstände dürfen eine Länge von 2 Metern und ein Gewicht von 50 Kilogramm nicht überschreiten. Von den Gegenständen darf keine Verletzungsgefahr oder Gefahr der Fahrzeugbeschädigung ausgehen. Die Sperrgutgegenstände sind getrennt nach Holz, Möbel, Altmetall, Elektrogeräten und sonstigem Sperrgut bereitzustellen. Die Sperrgutmenge darf bei jedem Termin nicht mehr als 10 m³ betragen. Bleiben nach der Sperrgutabfuhr Rückstände und Verschmutzungen auf der öffentlichen Straße zurück, sind diejenigen zur Beseitigung verpflichtet, die die Abfuhr beantragt haben. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fußgängerinnen sowie Fahrzeuge nicht behindert werden.
- (5) Der Bereitstellungsort ist der am nächsten zum Grundstück gelegene öffentliche Straßenrand, der mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt tatsächlich und nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften anfahrbar ist, möglichst auf dem Gehweg. Ein regelmäßiger Bereitstellungsort ändert sich gemäß Satz 1, wenn er vorübergehend nicht verfügbar oder

eine Straße vorübergehend nicht anfahrbar ist (z. B. wegen einer Baustelle). Zum Bereitstellungsort mit sachlichem Grund ergangene andere Festlegungen der Stadt sind vorrangig zu beachten.

§ 19 Christbaumsammlung

Christbäume aus privaten Haushaltungen werden einmal jährlich nach einem öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrplan eingesammelt. Die Christbäume sind ohne Christbaumschmuck (z. B. Lametta) am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vortag der Abholung ab 18 Uhr, an den Bereitstellungsort zu bringen. Für den Bereitstellungsort gilt § 18 Absatz 5 entsprechend. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fußgängerinnen sowie Fahrzeuge nicht behindert werden. Die Länge der Christbäume ist begrenzt auf 2,50 Meter; die Bereitstellung von selbst geteilten kürzeren Stücken ist zulässig.

§ 20 Schadstoffbelastete Abfälle

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 3 Absatz 8) müssen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. Sie sind beim Recyclinghof Oftersheimer Weg oder bei anderen städtischen oder von der Stadt im Einzelfall benannten Entsorgungseinrichtungen abzugeben.
- (2) Handelsbetriebe, die den schadstoffbelasteten Abfällen zuzurechnende Produkte an Endverbraucher und Endverbraucherinnen abgeben, sollten im Einvernehmen mit der Stadt Sammelbehälter der Stadt für die Rücknahme aufstellen.

§ 21 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten können bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen auf den Recyclinghöfen angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte können auch im Rahmen der Sperrgutabfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden.

§ 22 Recyclinghöfe

- (1) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören auch die Recyclinghöfe in den Stadtteilen Emmertsgrund, Handschuhsheim, Kirchheim, Ziegelhausen und Wieblingen.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden nur bestimmte Abfälle angenommen. Diese werden im Einzelnen für die jeweiligen Recyclinghöfe öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Am Eingangstor wird eine Kontrolle bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle durchgeführt; von der Annahme nach Absatz 2 ausgeschlossene Abfälle werden zurückgewiesen. Im Zweifelsfall wird die Annahme verweigert, bis die anliefernde Person den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle nach Absatz 2 handelt. Die aus der

Zurückweisung entstehenden Kosten trägt die anliefernde Person.

- (4) Auf den Recyclinghöfen ist die von der Amtsleitung erlassene und am Eingangstor bekanntgemachte Hofordnung zu beachten. Diese enthält insbesondere Regelungen zu Öffnungszeiten, zum Verhalten der anliefernden Personen sowie Besucher und Besucherinnen, zum Fahrzeugverkehr und dem Rauchverbot.
- (5) Das Betriebspersonal ist zum Erlass von Anweisungen im Einzelfall ermächtigt; anliefernde Personen sowie Besucher und Besucherinnen haben den Anweisungen Folge zu leisten.

IV.

Eigentumsübergang, Haftung, Auskunftspflicht und Betretungsrecht

§ 23

Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Abholfahrzeuge Eigentum der Stadt. Bei der direkten Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen und bei den Recyclinghöfen wird die Stadt mit der Übergabe Eigentümerin der Abfälle. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Angefallene, zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, nicht entfernt oder sonst verändert werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, etwa bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

§ 24

Haftung

- (1) Führen Betriebsstörungen oder sonstige von der Stadt nicht zu vertretende Umstände zur vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Abfallentsorgung, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Gebührenerstattung. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur im Rahmen der Gesetze.
- (2) Wer die öffentliche Abfallentsorgung nutzt, ist dafür verantwortlich, dass keine Abfälle zur Abfuhr gelangen oder unmittelbar zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gebracht werden, die von der Entsorgung nach § 9 ausgeschlossen sind. Benutzer haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufende Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung entstehen. Sie sind verpflichtet, die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 25

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie die nach § 7 Absatz 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle, die öffentliche Abfallwirtschaft betreffenden Fragen Auskunft zu geben, etwa über die Art, Beschaffenheit

und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls. Dies gilt insbesondere auch für alle Umstände, die für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abfallbehälter und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (3) Im Zweifelsfall hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (4) Betriebe, die jährlich mehr als hundert Tonnen in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen anliefern, müssen der Stadt über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle berichten. Sie müssen der Stadt eine verantwortliche Ansprechperson in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.
- (5) Wer gewerbsmäßig Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen abliefern, muss eine schriftliche Erklärung des Abfallerzeugers über die Menge, Zusammensetzung und die innerbetriebliche Herkunft des Abfalls vorlegen; fehlt diese Erklärung, kann die Stadt die Annahme des Abfalls ablehnen. Gewerbsmäßige Transporteure und Transporteurinnen, die regelmäßig Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen anliefern, sind verpflichtet, eine Aufstellung der von ihnen in Heidelberg entsorgten Betriebe unter Angabe der abgefahrenen Abfall- und Wertstoffmenge jährlich unaufgefordert vorzulegen.

V. Gebühren

§ 26 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen Abfallgebühren. Die Abfallgebühren dienen zur Deckung der Kosten der städtischen Abfallwirtschaft. Sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geben.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

§ 27 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallgebühren sind die zur Nutzung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Stadt legt hierbei fest, wer Gebührensschuldner ist.

- (3) Mehrere Anschlusspflichtige können sich durch schriftliche Vereinbarung zur gemeinsamen Benutzung von Wertstoff- und Restmüllbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen. In diesem Fall wird das gebührenpflichtige Behältervolumen entsprechend der prozentualen Nutzung auf die angeschlossenen Grundstücke umgelegt.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, hat der bisherige Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet. Der bisherige Gebührenschuldner hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenschuldner.
- (5) Gebührenschuldner bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen ist der Benutzer der Anlage (Anlieferer).
- (6) Für unerlaubt gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer Gebührenschuldner. Daneben haftet für die Gebühren der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen worden sind; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.

§ 28 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlagen für die Gebührenberechnung sind
 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter,
 2. die Häufigkeit der Abholung (Entsorgungsrhythmus) sowie
 3. die Art der Abholung (Serviceart).
- (2) Für die Restmüllbehälter und Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m³ setzt sich die Benutzungsgebühr aus einer nach Behältergröße gestaffelten Jahresgebühr und Leistungsgebühr zusammen. Auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, werden für die Restmüllbehälter und Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m³ abweichende Benutzungsgebühren erhoben, die sich ebenfalls aus einer nach Behältergröße gestaffelten Jahresgebühr und Leistungsgebühr zusammensetzen.
- (3) Für die Leerung gilt folgender Turnus:
 1. Restmüllbehälter werden wöchentlich geleert.
 - a) Durch schriftlichen Antrag kann für den 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- sowie den 1.100 Liter-Restmüllbehälter eine 14-tägliche Leerung gewählt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Restmüllbehälter, Restmüll-Großraumbehälter bis 5 m³ und Pressbehälter in den Zwischenwochen zur gebührenpflichtigen Zwischenleerung bereitzustellen. Zusätzliche sonstige Leerungen sind nach Vereinbarung möglich.
 - b) Durch schriftlichen Antrag kann für den 120 Liter-, 240 Liter-Restmüllbehälter die Leerung im Bedarfssystem gewählt werden, bei dem die Abfallbehälter an den vorgegebenen Abholtagen nur dann geleert werden, wenn der Bedarf durch äußerlich erkennbares Bereitstellen signalisiert wird.
 - c) In Einzelfällen, die mit der Stadt abgestimmt sind, werden die 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- und 1.100 Liter-Restmüllbehälter im Voll- und Teilservice zweimal wöchentlich geleert.
 2. Bioabfallbehälter werden wöchentlich geleert.

Durch schriftlichen Antrag kann statt der wöchentlichen die 14-tägliche Leerung gewählt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Bioabfallbehälter in den

- Zwischenwochen zur Zwischenleerung bereit zu stellen. Durch schriftlichen Antrag kann der Bioabfallbehälter zurückgegeben werden, wenn der oder die Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass die Eigenkompostierung der Bioabfälle gewährleistet ist.
3. Papierbehälter werden 14-täglich geleert. Durch schriftlichen Antrag kann in Großwohnanlagen bei den 660 Liter- und 1.100 Liter-Papierbehältern statt der 14-täglichen Leerung die wöchentliche Leerung gewählt werden.
 4. In Streusiedlungen werden Restmüll-, Bioabfall- und Papierbehälter nur 14-täglich oder im Bedarfssystem geleert; die Leerungen im Bedarfssystem erfolgen hier ebenfalls nur 14-täglich.
- (4) Auf Antrag können anschlusspflichtige Personen, deren Standplatz für die Abfallbehälter den Anforderungen des § 15 entspricht, für den 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- sowie 1.100 Liter-Restmüllbehälter, den 120 Liter- und 240 Liter-Bioabfallbehälter und den 120 Liter- und 240 Liter-, 660 Liter- sowie 1.100 Liter- Papierbehälter gegen eine Reduzierung der Leistungsgebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis auf den Vollservice verzichten; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Verzicht kann sich nur auf sämtliche auf dem Grundstück befindlichen Behälter beziehen. Bei Anschlusspflicht an das Bedarfssystem besteht der Vollservice grundsätzlich nicht. Auf Antrag kann der oder die an das Bedarfssystem Anschlusspflichtige den Vollservice ausdrücklich wählen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf Antrag können anschlusspflichtige Personen, deren Standplatz für die Abfallbehälter nicht den Anforderungen des § 15 entspricht, für den 120 Liter-, 240 Liter-, 660 Liter- sowie 1.100 Liter-Restmüllbehälter, den 120 Liter- und 240 Liter-Bioabfallbehälter und den 120 Liter- und 240 Liter-, 660 Liter sowie 1.100 Liter- Papierbehälter gegen Zahlung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen zusätzlichen Gebühr den Vollservice durch die Beauftragten der Stadt (§ 16 Absatz 5 Satz 3) in Anspruch nehmen (Komfortservice); Absatz 4 Satz 2 und § 16 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

Beim Komfortservice werden die folgenden drei Stufen unterschieden:

1. Komfortstufe 1
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 10,00 und bis zu 25,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich bis zu fünf Stufen.
 2. Komfortstufe 2
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 25,00 und bis zu 50,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich zwischen sechs und 15 Stufen.
 3. Komfortstufe 3
Der Standplatz für die Abfallbehälter ist von der Straße mehr als 50,00 und bis zu 75,00 Meter entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich 16 bis 25 Stufen.
- (6) Beim Voll- und Komfortservice im Bedarfssystem muss der zu entleerende Abfallbehälter jeweils von dem oder der Anschlusspflichtigen von der Straße aus einsehbar zur Abholung bereitgestellt und mit dem von der Stadt zu diesem Zweck gegen Gebühr ausgegebenen, am Deckel befestigten Aufkleber versehen werden.
- (7) Entspricht der Standplatz für die Abfallbehälter nicht den Anforderungen des § 15 und ist der Standplatz für die gebotene rasche und leichte Abholung wegen Überschreitens der Grenzen des Komfortservice oder aus sonstigen Gründen (Gefälle, Steigungen, etc.) unzumutbar, kann der Teilservice angeordnet werden.
- (8) Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und Serviceart der aufgestellten Abfallbehälter sind

grundsätzlich für die Gebührenerhebung eines vollen Rechnungsjahres maßgebend. Dies gilt nicht für Saisonbetriebe im Sinne des § 14 Absatz 5. Saisonbetriebe haben für den jährlichen erneuten Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung die im Gebührenverzeichnis vorgesehene Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

- (9) Ändern sich Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und/oder die Serviceart der Abfallbehälter im Laufe des Jahres, so ändern sich die Gebühren entsprechend. Der oder die Anschlusspflichtige kann für sein Grundstück nach dem Anschluss an die Abfallentsorgung Änderungen im Sinne des Satzes 1 beantragen. Änderungen werden mit dem Tag ihrer Umsetzung wirksam. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird. Für jede von dem oder der Anschlusspflichtigen zu vertretende Änderung nach Satz 1 und/oder Satz 3 ist die im Gebührenverzeichnis vorgesehene Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- (10) Bei Großraumbehältern größer als 4,4 m³ und bei Behältern für gepressten Abfall bemisst sich die Gebühr nach der Abfallmenge sowie den Personal-, Fahrzeug- und Behälterkosten. Bei Anlieferungen mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Brückenwaage wird anstelle der Abfallmenge auf die Anlieferung abgestellt.
- (11) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (12) Ist die Abfallbeseitigung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist Grundlage für die Bemessung der Gebühren die anfallende Abfallmenge sowie der zur Abholung und Beförderung der Abfälle notwendige Zeit- und Sachaufwand. Das gilt auch für die Abholung unregelmäßig anfallender Abfälle nach § 18.
- (13) Beseitigt die Stadt Abfälle, die im Stadtgebiet unerlaubt außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter abgelagert wurden und ist oder wird bekannt, wer diese verursacht hat, werden Gebühren nach Maßgabe des Absatz 10 erhoben.
- (14) Soweit die Stadt neue Abfallbehälter oder Abholsysteme für eine begrenzte Zeitdauer im Probetrieb einsetzt, bleibt es bei den Gebühren, die nach Zahl, Art und Größe der bisher aufgestellten Abfallbehälter sowie der bisherigen Häufigkeit der Abholung zu entrichten waren.
- (15) Bei der Selbstanlieferung in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen sowie auf Recyclinghöfen wird eine Gebühr pro Anlieferung, pro Stückzahl oder nach dem Abfallgewicht erhoben.
- (16) Bei Wiegungen auf der öffentlichen Brückenwaage in der Abfallentsorgungsanlage wird die Gebühr je Wiegung erhoben.
- (17) Für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Restabfallbehältern befreit sind (vergleiche § 11 Absatz 3) wird eine Pauschalgebühr erhoben.

§ 29

Höhe der Gebühren, Gebührenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten

Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

- (2) In den Fällen der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern wird zur Ermittlung der anteiligen Gebühren kaufmännisch gerundet.

§ 30

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei fortdauernder Anschluss- und Benutzungspflicht jeweils am 01. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Beginns der Anschluss- und Benutzungspflicht. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet. Bei unterjährigem Beginn oder Ende erfolgt eine taggenaue Abrechnung, für die immer ein Kalenderjahr mit 365 Tagen zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie werden jeweils zum 01. März, 01. April, 01 Juli und 01. Oktober. zu 1/4 ihres Jahresbetrages fällig.
- (3) Bei einer erstmaligen Teilnahme der oder des Anschlusspflichtigen am Bedarfssystem werden der Gebührenberechnung und der Gebührenerhebung nach Absatz 2 acht Abholungen pro Kalenderjahr als Vorauszahlung fiktiv zugrunde gelegt. Die Höhe der tatsächlichen Leistungsgebühr für die jeweilige Leerung der Abfallbehälter wird nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der tatsächlich erfolgten Leerungen ermittelt, wobei pro Kalenderjahr mindestens zwei Leerungen zugrunde gelegt und abgerechnet werden, auch wenn tatsächlich weniger Leerungen erfolgt sind. Sollte der oder die Anschlusspflichtige für das abgelaufene Kalenderjahr Vorauszahlungen nach Satz 1 geleistet haben, die höher sind als der Betrag, der aufgrund der Gebührenberechnung nach Satz 2 zu zahlen ist, wird der Differenzbetrag im Wege der Verrechnung mit der ersten Vierteljahreszahlung des folgenden Kalenderjahres (Absatz 2) erstattet; bei zu geringen Zahlungen erfolgt eine Nachforderung des Differenzbetrages mit der ersten Vierteljahreszahlung des folgenden Kalenderjahres. Der Bescheid zur Abrechnung der Gebühr des Vorjahres und zur Festsetzung der Vorauszahlungen des laufenden Jahres (Absatz 2) geht den Anschlusspflichtigen rechtzeitig vor dem 01. März eines jeden Jahres zu.
- (4) Bei der Abholung unregelmäßig anfallender Abfälle sowie bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung bzw. der Beseitigung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (5) Im Übrigen werden zu viel entrichtete Gebühren erstattet.
- (6) Bei der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Abfalls oder der Durchführung einer Wiegung. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 31

Beauftragung Dritter

Die Heidelberger Dienste gGmbH wird hinsichtlich der Abfallgebühren im Zusammenhang mit der Übergabe von Abfällen auf den Recyclinghöfen mit Folgendem beauftragt:

1. Berechnung der Gebührenhöhe,

2. Ausfertigung und Versendung von Bescheiden,
3. Entgegennahme der Gebühren und Ablieferung an die Stadt,
4. Führung von Nachweisen zu Tätigkeiten nach Nummern 1 bis 3,
5. Verarbeitung der erforderlichen Daten,
6. Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt.

§ 32 Erklärungspflichten

Gebührensschuldner und Gebührenschuldnerinnen und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 33 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 34 Entgelte

Freiwillige Leistungen, die von der Stadt im Bereich der Abfallwirtschaft und der Abfallentsorgung gegen Entgelt angeboten werden, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

VI. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 Gemeindeordnung und § 28 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 2 Abfälle unter Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt,
 2. entgegen § 7 Absatz 1 oder 2 bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang Abfälle nicht der Stadt überlässt,
 3. der Anmelde-, Anzeige- und Mitteilungspflicht nach § 8 Absatz 2 und 3, § 11 Absatz 6 Satz 3 oder § 14 Absatz 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 9 Abfälle, die von der öffentlichen Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter einfüllt, zur Abholung bereitstellt oder sonst der Stadt zur Beseitigung übergibt,
 5. der Verpflichtung nach § 9 Absatz 6 Satz 2 zuwiderhandelt, Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
 6. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 1 die Sortierung nicht vornimmt,
 7. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 2 Abfälle zur Verwertung außerhalb der

- Öffnungszeiten außerhalb der Recyclinghöfe lagert,
8. entgegen § 12 Absatz 5 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung in den falschen Behälter einfüllt,
 9. entgegen § 13 Abfälle in anderen als den von der Stadt vorgeschriebenen Behältern oder zugelassenen Abfallsäcken bereitstellt,
 10. entgegen § 13 Absatz 4 die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandhaltung der Behälter für gepressten Abfall sowie der Presseeinrichtung unterlässt, so dass eine satzungsgemäße Abfuhr nicht mehr gewährleistet ist,
 11. entgegen § 14 Absatz 4 die Recyclinghöfe von Gewerbebetrieben und vergleichbaren Einrichtungen in unzulässiger Weise nutzt.
 12. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 die Standplätze für Abfallbehälter nicht jederzeit frei zugänglich hält,
 13. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 die Aufstellung der festgesetzten Abfallbehälter auf den Standplätzen nicht duldet oder gemeinsame Standplätze nicht benutzt,
 14. entgegen § 15 Absatz 3 Standplätze sowie Transportwege auf dem Grundstück während der Abholzeiten nicht in verkehrssicherem oder bau- und arbeitsschutzrechtlich zulässigem Zustand hält, insbesondere Schnee- und Eisglätte nicht beseitigt,
 15. entgegen § 15 Absatz 6 Standplätze so auswählt, ausstattet und pflegt, dass durch sie Dritte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden können,
 16. entgegen § 15 Absatz 7 Satz 3 Abfälle anzündet oder Asche oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingibt,
 17. entgegen § 15 Absatz 7 Satz 4 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung auf oder neben Behältern lagert,
 18. entgegen § 15 Absatz 8 Satz 1 den Inhalt der Abfallbehälter so verdichtet, dass die Entleerung erheblich erschwert wird,
 19. entgegen § 15 Absatz 9 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung gegen den Willen des Berechtigten in fremde Behälter einfüllt,
 20. entgegen § 15 Absatz 10 außerhalb der festgelegten Zeiten Depotcontainer für Altglas und Altpapier benutzt,
 21. entgegen § 16 Absatz 6 Satz 1 die zu leerenden Abfallbehälter zu früh am Vortag (vor 18 Uhr) zur Entleerung bereitstellt,
 22. entgegen § 16 Absatz 6 Satz 3 im Fall des Raus- und Reinstellens der Abfallbehälter durch Teilservice die von den Beauftragten der Stadt entleerten Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurückstellt.
 23. entgegen § 16 Absatz 8 bei Zugangshindernissen Abfalltonnen nicht an einem von der Stadt vorgeschriebenen Aufstellungsort bereitstellt,
 24. entgegen § 16 Absatz 9 Abfallbehälter mit angefrorenem Inhalt nicht soweit auftaut, dass sie entleert werden können,
 25. entgegen § 17 Absatz 1 Erdaushub oder Bauschutt nicht der Wiederverwertung zuführt oder Baustellenabfälle nicht nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert,
 26. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Sperrgut nicht transportfähig oder zu früh am Vortag der Abholung (vor 18 Uhr) zur Abholung bereitstellt oder bereitgestellten Sperrgut im Gehweg- oder Fahrbahnbereich oder sonst verstreut,
 27. entgegen § 20 Absatz 1 schadstoffhaltige Abfälle nicht von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung trennt,
 28. entgegen § 23 Absatz 2 zur Entleerung bereitgestellte Behälter oder zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle durchsucht,
 29. entgegen § 25 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Satz 4 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt,
 30. entgegen § 25 Absatz 2 und 3 sowie § 11 Absatz 6 Satz 4 den Beauftragten der

Stadt den Zutritt zum Grundstück verweigert,
31. entgegen § 25 Absatz 5 Satz 2 als gewerblicher Transporteur die Aufstellung der entsorgten Betriebe unter Angabe der abgefahrenen Mengen nicht vorlegt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Strafgesetzbuch, § 28 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 Landes--Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 69 Absatz 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, bleiben unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Dezember 2021), außer Kraft.